

3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der verauslagten“ eingefügt.

§ 2

§ 3 Absatz 3 Nr. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals einfacher Dienst - eD)

11,75 Euro

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals mittlerer Dienst - mD)

14,25 Euro

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals gehobener Dienst - gD)

18,00 Euro

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals höherer Dienst - hD)

22,25 Euro

§ 3

In § 3 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

(8) Soweit Leistungen auf privatrechtlicher Basis erfolgen und der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif festgesetzten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Die Tarifnummer 5.1, 7, 9.3, 14, 18.1, 18.2, 19.2, 19.3 und 20.1 werden wie folgt geändert:

5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen), nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
14	Feststellung aus Konten und Akten, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
18.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
18.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)
19.2	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Grundstücksentwässerungsanlagen z.B. Hausanschlüssen durchgeführt werden, soweit diese nicht durch die Genehmigungsgebühr abgedeckt sind (z.B. Nachabnahmen / erste Dichtheitsprüfung), je angefangene Viertelstunde	 18,00
19.3	Sonderaufwand Technik (z.B. zusätzlicher Kanaltiefenschein, Erstellen von Lageplänen, Beurteilungen, Beratungen) je angefangene Viertelstunde	 18,00
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde mindestens	11,75 (eD) 14,25 (mD) 18,00 (gD) 22,25 (hD)

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 14.12.2022

Torsten Rohde
Bürgermeister